ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1974

zur Ermächtigung der Französischen Republik, für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1974 abläuft, Zertifiziertes Saatgut von Sommergerste mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/266/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Französischen Republik reicht die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut von Sommergerste der Ernte 1973, das die Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit erfüllt, wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zur Erntezeit zur Deckung des Bedarfs nicht aus.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an Zertifiziertem Saatgut von Sommergerste, das den Anforderungen für die Anerkennung voll genügt, aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1974 abläuft, Zertifiziertes Saatgut von Sommergerste mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Mai 1974 abläuft, zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet zuzulassen :

1. höchstens 3 000 t Saatgut von Sommergerste der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" der Sorten Oriol, Ortolan, Hornisse und Belfor, die nicht im französischen Katalog der Kulturpflanzenarten und -sorten aufgeführt sind ;
2. höchstens 16 000 t Saatgut von Sommergerste der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" der Ernte 1973, das die in der Anlage II der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind :
   a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 80 v. H. der reinen Körner,
   b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit : Mindestkeimfähigkeit 80 v. H.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Juli 1974 mit, wieviel Zertifiziertes Saatgut von Sommergerste auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.